

Bau-  
Anordnungen.

---

4c  
2 p.

9 E 14



11

1  
7



1867  
+8.

50 H

1



9 E 14



L 2



( )

Christlicher Friede, Graf zu Stolberg z. Der  
 die bemerkt haben, daß bei der Übergabe  
 der zum Dienst der vord. Gnade der,  
 Lieferungen geschicklicher Güter, wie Manuskript  
 bestimmter Handschriften, Mißverständnisse und  
 Mißverständnisse entstehen, so haben die für die  
 Befürchtung, daß es folgende festgesetzt wird.

1.

Die allgemeine Regel ist, daß, nach der  
 richtigen Gebrauch der Güter in dem  
 jetzt nicht bestimmter Stande, der  
 die an sich bestimmt zu sein geglaubt  
 werden müssen. Aufzeichnungen von  
 der der Regel nach nicht möglich,  
 jedoch nicht mit Aufzeichnung von d.

sonst



sondern Rückfichtern einer Anzuehmigung  
auswilligt wird.

2.

Insbesondere muß der Abbekehrte  
alles, was er von dem Glauben hat,  
lassen und was er von Materialien  
mit dem Glauben verbunden hat,  
hinfort gut, inwendiglich zu  
lassen. So müssen z. B. Baumstämme,  
welche zur Kirche eines Baues  
verwendet sind befestigt sind, zu  
gelassen werden; wesswegen  
Stämme sind andere zur  
Bauehmigung, der Abbekehrte  
Materialien weggenommen oder nach

Abweiskunft



Überreichung ungenügender Anzahl  
Kümmern.

3.

Der Inhaber eines Grundbesitzes muß  
die durch Pfandtagung bewirkten Abstr.  
Kümmern erfüllen und die Abstr.  
den Tagungswritten auf seine Kosten  
einlegen. Zu dem Ende muß er beim  
Grundbesitz eines Grundbesitzes die  
Kümmern über die besitzliche Schrift.  
Kümmern Ursprungsumme übergeben,  
welche jedoch nach Befinden vermindert  
werden kann. Wenn er über die Zeit der  
Abstr. Kümmern nicht schriftlich eingewilligt hat,  
so muß er solche

ofm



des Unterpfand, an jeder für gesündere  
den angeflucht, inwendiglich zuweilen  
dass.

4

Die Anwesenheit findet bei angeflucht.  
der Bewegung sind angeflucht sind.  
künstliche Gewässer, ingleichen bei  
einer Klauener nur jüngere Abflüsse,  
man zur Barmherzigkeit jedoch solche  
nicht als fruchtbringend sind der  
Stille Natur bleiben können, wie  
nicht bei angeflucht sind Stille,  
ind ist derer Anwesenheit ausgeschlossen.

5

Der meine Gedanken abzugeben hat, an frei

Der

der bisserigen Insulter der Kaiserlichen,  
 yamisch die Ober- und Underkrieger, welche  
 bis zur gesetzten Zeit des Abtritts, ungenü-  
 gendmässig die gute eines Eintrucks  
 bestimmet wird, ihre Kaiser und Kgl.  
 bekennt. solangt solches, die übrigen  
 löst er dem Kuffolyer zuvork.

Gut er wird diese Krieger besonders  
 nachzusehenden Kaiser anwendet z. B.  
 Bestallung. Kaiser der Underkrieger, so  
 werden ihre solche von dem Kuffolyer,  
 welcher diese Krieger zu yamischen sol,  
 wird Kuffolyer ungenügend. Auf Befehl  
 ob ihre frei sich mit dem Kuffolyer  
 wegen Kaiser eigenen Bestallung zu

weiteren



manirigen, in Taffere Gemengung aber  
miß es dafür jagers, daß die Be-  
haltung auf unrichtiglicher Art für den  
Nachfolger mit Taffere Kosten nicht  
indirekt.

6.

Die Einigung eines Quotens wird mit  
dem angeht, wenn der Absterbende  
Tassere auf seinem Stützere gegeben  
hat, jeneren Folge bloß dem Nach-  
folger zur Güter kamme, waldes dem  
Tassere nachzuerisandere Stützere das Tassere  
gibt und die Kosten ansatz; das  
kann der Nachfolger eine Einigung  
weldes bloß zur seinem Stützere gegeben

Stassere



Hafen soll, verbleiben.

f.

Begrunder, sind Lurdeffern zur Guckan,  
 Guckan, Lurdeffern sind Lurdeffern war,  
 das nicht aufsteht, sind die von.  
 gemeinsamen Materialien nicht von.  
 wird. Annehmbarer sind, wenn nicht  
 oder das unter sich vereinigen  
 Anspruch besitzt sind.

g.

Zeitungsgeheimnisse wissen von dem  
 Guckaner gemeinschaftlich, das sein  
 fast Abwesenheit ist, sind eigene Guckan  
 unterhalten werden, das können  
 sie sich nicht vereinigen, sollte nach dem

Ansfall

Kaufvoll eingekauft zu lassen.

Der Kaiser Commission anzuzeigen  
sind, verpflichtet sich Ludwig zum  
Spätkaufputz und nach dem Ende  
des Kaufputzes zur Strafe des Koppell  
bis zur Verkaufung des Kaufputzes.

Auf dieser Commission ist eine  
Ungläubliche Summe zu zahlen und solche  
Ludwig und seine Besitzern gesetzlich,  
sowie seinen Bekannten zu machen.  
Gegeben Königsberg, den 18. Februar 1807.

/ s. g. /

Christian Friedrich  
Graf zu Stolberg.




 Deyen hat in der Oben, die seine  
 Offizirung des Holzmaterialien zu der  
 gesetzlichem Bestimmung über  
 hat vorkommenden mancherlei der,  
 Pflichten, diese ist die  
 folgende Grundsätze sind  
 gesetzlich mit der  
 Kammer zu verfahren:

1. Der Winkelreiter sind gesetzlich  
 Oben, insofern diese von  
 gesetzlichem eingewandten  
 Punkt isoliert liegt, ist  
 die Anzählungen mit  
 hat auf einem festen  
 mit

Oben

pfleuß der Holzmaterialien, so wie für  
und der Kalkstein, Sagemehl, und  
falls für Kupfer nicht sind, und der  
Fasern für feiner sind, und der  
Oelstein in Stunden für feiner.

2. Geht ein solcher Gast aus und ein  
eingezügeltes gesetzliches Grundstück,  
wie z. B. von der Abrechnung, so sind auch  
die Taxen oder Konten der Abrechnung mit  
Abrechnung, so wird für ein gesetzliches  
eingezügeltes Grundstück steht ganz.

3. Geht der Gast aus und ein ungesetzlich, wie  
dann private eigentümlich zugehöriges  
Grundstück, so gilt dabei in Rücksicht  
auf die Erfüllung der Forderungen, das

und

und geminnere Kassen oder gewisser je.  
 wenn und das Summa verbleibend ist,  
 sind im folgenden dem Besitzer des  
 pflichtigen Gutes die Conservation der  
 Auszubehaltung ohne zur Gültigkeit der nach  
 einem anderen Befehl obliegt, das  
 nach ad I. anzufrucht wartet.

4. Lagen zwei gesetzlich bestimmbare  
 von neben einander, so fällt die  
 Unterhaltung der Spindelwerke einzig  
 und allein dem Besitzer dieser  
 Güter zur Last und wird keine  
 Holz Lagen gegeben wird keine Lagen  
 Lagen bewilligt. Wenn mehrere Lagen  
 ab geben, wenn solche Klagen, die in

nach



nach hundert Jahren, ihrer Gründung nach  
Sind eine gewisse Zahl bezugsnehmend, sind  
die neben anderen anderen sind, allen  
gegenständlichen Anstande entgegen.

5. Diejenige sind Spülmaschinen, welche  
jenseitige Güter besitzen, sondern  
alle immer sind verschiedene Anordnungen,  
wofür sind die Spülmaschinen zu verwenden  
sind, ganz frei wird der Verkauf der  
Güter.

6. Von Gütern für den, Anstand, Anstand,  
gibt aber das, nach dem der Anstand  
von ad I. gegeben ist. Das sind Güter  
selbst zu kaufen ist, die zu bekommen  
der Besitzer des Holz oder Holz, nach

Der

Das Eigentum ist aber nicht dem Kauf  
 frei ungeschworen. Alles übrige Material  
 ist Arbeitslohn kriegt der Besitzer. Und  
 sich, daß zwei Quartierhüter nicht  
 einen Tag stünden, so kaufen die  
 Besitzer der Güter, die Kosten etc.  
 das ungeschworene Holz, infolgedessen  
 die Regierungen beiden Besitzern zu gut  
 kommt gemeinschaftlich.

f. Keine Regierungen auf einer Generation  
 gehen der Summe weg.  
 man verdient.

8. Lesner. Gasse, ist Lärm. Man  
 geht mit Langsamkeit gehen nicht  
 hier; die Besitzer verpassen sie sich

mit



aus eigener Kasse.

Wernigerode, den 5. Mai 1807.

1000 / C. G. Polbrun.



Die sind bisher nicht selten gewesen  
über den Umfang der den juristischen  
Dominaren Administrationen obliegenden  
Gut. Verbindlichkeit, sich zeigen über  
nicht ganz gleichmäßige Beförderung der  
einzelnen Administrationen in Ansehung  
der Gerechtigkeit vorzukommen. Um jedoch  
gleichsam nicht Gerechtigkeit für die Folge  
zu begreifen, jedoch wie sich die Gerechtigkeit  
Erlaub der nachfolgenden Bestimmungen  
verantwortlich, welche mit der den jur.  
spezifischen Dominaren. Gerechtigkeit verbunden.  
lich obliegenden Gut. Verbindlichkeit  
im Überwachungsdinge steht.

Din

Die von der Landesverwaltung. Administration.  
nach der langjährigen Erfahrung beschränkt sich  
auf die Aufrechterhaltung der p. g. Kleinrenten, Be-  
günstigten von der zürücker Güterrenten, von  
fürigen Landbesitzern, von allen und zürücker  
Begünstigten sind zürücker. Inwieweit  
von d. g. folgt, bei welcher geringen Anzahl  
nicht Gebührende unterhalten in ihrer Lage  
und der fürsorglich der Natur der  
Anwendung aufzuheben, die nicht fürsorg-  
lich der fürsorglich der Natur der  
Einfluss hat, oder wenigstens der höchsten  
Zustand der inneren fürsorglich der  
Gebührende unterhalten werden soll, wird  
Kopie der fürsorglich der Natur der

geprüft



zusätzlich werden.

Zur Liste p. y. kleinerer Bergwerksstätten  
werden ferner folgende hinzugefügt:  
namlich:

1. Anbahnung der massiven Märsch unter  
und über der Erde, einschließlich der der  
gelben, Eisensteinöfen und Kamine;  
Anbahnung und Gewinnung der  
Kunigsmündel, Kirnfeste, Garkofen und  
Kesselfabrikationen; einschließl. Anbahnung  
und geologische Gewinnung der Märsch.  
weite der Kupfermine.
2. Anbahnung und Gewinnung der Märsch.  
grün, so wie der Märsch der Märsch.
3. Anbahnung und Gewinnung einzel.

mit

von Ackerndörfern sonst in ruffianen, als  
Landschaft-Gebäuden, einschließlich der Land-  
häuser und Wägen, mögen vollständige  
Unterstellungen, Familienmitglieder junger  
Männer, Gutsbesitzer und Pächter, als  
junger Regimentsmann von der Landwehr ge-  
braucht werden.

4. Ansbesserung der Häuser und Aufrechter-  
haltung der Gebäude der Landwehr, mögen die  
vollständig vorhandene Umlage junger  
Häuser der Pächter mit Kosten der  
Landwehr erfolgt.

5. Ansbesserung und Umlage der  
Landschaft und Pächter aller Art.

6. Ansbesserung und Aufrechterhaltung der

Landwehr



Sanfter, Sanfterlutur, Hüner und Garmage,  
unfließlich der Luftwege.

7. Anfertigung der Stützen.

8. Anfertigung und Anfertigung der  
Stützen, Pfeiler und Bögen, in jeder der  
Kellerräume.

9. Anfertigung sämtlicher massiver und  
gölzener Gefäßtümpfer und Anfertigung  
der Holzwerke, mit Einfluß der Luft we.  
für die Hüner und Garmage und der  
Luftwege.

10. Anfertigung vollständig verschiedener Klassen,  
Lore und Stützen.

11. Anfertigung und Anfertigung der Brück-  
en, so fern sie zum unfließlichen Nutzen

und

mit Gebrauch der Administrationen sind  
H. Anbahnung der Aufstellungen und  
Einnahmen und Finanzierung der Ausgaben.

Es ist daher zu wünschen, ob in einem  
einzelnen Falle eine Konzession oder eine  
andere Veranstaltung anderer Art größerer  
oder geringerer Umfangs, nach Maßgabe  
der obigen Bestimmungen, von der Ad-  
ministration oder öffentlicher Verwaltung zu  
bewerben ist, so wird die Verwaltung die  
öffentliche Einnahme.

Sollte die Verwaltung oder die Kleinere  
öffentliche Verwaltung nicht die Konzession oder  
andere Art der öffentlichen Verwaltung  
bewerben, so wird die Verwaltung die  
öffentliche Einnahme.

Verwaltung



Lehrmeinungen, wie die Oberte, sind  
 Sifolofne der Administrationen zur Luft  
 fallen.

Zu allen Verfügungen wie folgt.  
 Regierungen haben die Administra-  
 tionen der Staatsverwaltung hinsichtlich der  
 Linien sind die erforderlichen Ge-  
 fehen zu leisten.

Wernigerode, den 20. Juni 1860.

Grüßlich Gellung. Wernigeröderische Kammer.  
 J. J. Gottsched. Boep.

No

Sammlung. Deutscher Administrationen  
 No. 1545/60.

Wernigerode, den 11. December 1868.

Unter Auffbeug der Anordnung vom 5. Juni 1860  
und ferner mit Hoßer Genehmigung und in  
Uebereinstimmung mit der für die angedachten  
Graßlichen Domainen auszuvermehrenden Grund-  
sätze, über die den Graßlichen Anordnun. Ob-  
ministrativen obliegenden brennensbedingten  
den Folgenden bestimmt:

1) Zu der Regel haben die Anordnun. Ob-  
ministrativen alle an den Gebäuden und baulichen  
Anlagen notwendig erscheinende Reparaturen,  
sowie auf die erforderlichen Erweiterungen  
nuzalen Gebäudetheile und Zubehörsstücke, ins-  
besondere der Dachrinnen, Trage, Fußböden,

Frausen



Sachsen, Sachsenweiden, Gürtel, Hosen, Hüftschürzen,  
 gurt, Krüge, Krüge, Trüge, Krüge, Krüge etc.  
 aus irgendwelchen Mitteln zu beschaffen.

2, Für folgende Gegenstände, nur übergesetzt,  
 daß der Kostenbetrag jedem einzelnen einsehbare  
 mindestens 50 Gr. beträgt, und mit der Maßgabe,  
 daß die Oekonom. Administration dazu im  
 der alten Verfassung  $\frac{1}{4}$  der aufgewendeten Kosten  
 beizusteuern haben, trägt die Großh. Kammer.  
 Kräfte:

- a, Gänzliche Unterstellung eines Gebäudes
- b, Einweisung ganzes Meier
- c, Herstellung neuer Häuser

J. d.

3, Ermächtigung unserer Kammern und Gerichte

3, Ermächtigung unserer Provinzialen.

3, Zur selbstständigen Verwaltung der Reparatursache sind die Kreisämter. Obgleich Individuen nur bei dem Kreisamt vorgenommen werden dürfen, so ist jedoch in jedem wohnortlich vorhandenen Reparatursache die vorstehende Ermächtigung einzuführen.

4, Die Ausgaben auf diese Angelegenheiten sind, abgesehen von dem Fall der, im Gesetz im Vorzuge ist, gleichzeitig mit den Ausgaben für den Kreisamt, jedoch getrennt von diesen, bis zum 1. Mai des dem beabsichtigten Ausführens vorangefahrenen Jahres ~~XX~~ bei uns einzurechnen.

J  
Lübeck

Findet sich dergleichen noch von der Familie nicht zu weichen,  
 so ist über jeden einzelnen Papaverstein die Aufschrift  
 oder Größlichen Inhaltsverzeichnisse anzufertigen und zu  
 so rechtzeitig, dass die Aufschriftsbücher in die betreffende  
 den Ozeanen. Galt ausgenommen und die Aufschriften  
 selbst als Anlagen zu denselben mit beigefügt sein,  
 den können.

Ein definitive Entscheidung, ob die betreffenden Papiere,  
 durch genauigkeit unordentlich oder nicht, erfolgt werden  
 langwierig der Ozeanen. Galt.

Ein Aufzeichnung der genauigsten Papaversteine sind  
 in der Regel zu den Mindestforderungen werden,  
 ganz, das war eine sein dieselbe, ja wohl haben der Que.

J  
 Hauer

händen, überausbessern auf demselben eine Concurrenz,  
Administrativem übertrug.

6, Es wird berichtet, daß die Concurrenz-Administratio-  
nen ihrer Anzuehlung, die ihnen ausstehende Ge-  
bühren gleich einem guten Gewerkschafts-jährzeit in  
guten baulichen Zuständen zu erhalten und alle  
unvermeidlichen Schäden von demselben abzumehren,  
auf das Gewisshaftesten aufzukommen und demnach  
die Aufträge auf die sorgfältig einzuhalten haben.  
Ihre möglichst halten einzuhalten.

Höchstens die alljährlich stattfindenden Revisionen von  
auszugeben, daß die Administratoren ihren Fleiß  
sowie größtlich unerschöpflich, so man fällt nur sein

J  
Jahre



jeden einzelnen Fall in neun auf drei Pfunden  
 seiner Reiflichkeit zu beurtheilen Ordnungsbefehl  
 vom 1. 10. Jahrs.

Die gegenwärtige Anordnung tritt vom 1. Januar  
 1870 in Kraft, dergestalt, dass die für das Jahr  
 1870 beabsichtigten Reparaturen bis zum 1. Mai  
 1869 zu beenden sind.

Grafliche Kammer.

gez. Gottsched.

Die

höchste Grafliche Oberverwalter. Administration.

4. Herrn Rendanten Reinhold zu Radnug

1. Kammerherrn Meßner. jun.

3150/69.





INHALT

Der gerichtlichen Bescheinung vom 22. Juli 1890  
über die im Ständischen gerichtlichen Bescheinung  
obige Heilungsbefugnisse

ü  
  
D  
ve  
ein  
wi  
du  
wi  
rei  
ob  
des  
Ka  
  
lid  
per  
De  
pa



# Auszug

aus

## der herrschaftlichen Verordnung vom 22. Juli 1860, über die den Nutznießern herrschaftlicher Wohnungen obliegende Unterhaltungs-Verbindlichkeit.

Alle diejenigen Personen, welchen herrschaftliche Wohnungen und Gärten, sei es als Dienst-Emolument, oder aus besonderer Gnaden-Erweisung zur Nutznießung eingeräumt sind, sind verpflichtet, dieselben nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften über den Nießbrauch, wie ein gewöhnlicher guter Hauswirth in dem Zustande, in welchem sie dieselben überkommen haben, wirthschaftlich zu unterhalten. Sie sind daher nicht allein verbunden, allen Schaden, welcher durch Feuer und Licht von ihnen, oder von ihren Hausgenossen bei verabsäumter Aufsicht gestiftet wird, zu ersetzen, sondern auch Beschädigungen durch Rässe, Wind, Wetter, Ungeziefer und Unreinigkeit nach Möglichkeit abzuwenden und dabei ein mäßiges Versehen zu vertreten. Darüber ob und in wie weit ein von den Nutznießern in einer oder der anderen Beziehung zu vertretenes Versehen vorliegt, entscheidet, mit Ausschluß jedes richterlichen Verfahrens, die Gräfliche Kammer nach Anhörung des Gräflichen Baubeamten als Sachverständigen.

Außer den oben erwähnten allgemeinen Verpflichtungen liegt den Nutznießern herrschaftlicher Wohnungen *z.*, zu denen auch die Deconomie-Administratoren in Ansehung der ihnen zu persönlicher Benutzung überwiesenen Räumlichkeiten, dagegen nicht auch die auf den herrschaftlichen Domainen wohnenden Dienstleute zu rechnen sind, speciell die Beforgung folgender kleinen Reparaturen auf eigene Kosten ob:



1) Das Weißeln der Decken und Wände, sowie das Verstreichen und die Ausbesserung schadhafter Stellen im Putz innerhalb der Gebäude, sofern diese Reparaturen nicht die Folge größerer, von der Baukasse auszuführender Bauarbeiten sind;

2) Die Ausbesserung und Erneuerung der Kesselringe, der Feuerherde, Bratöfen und zum Kochen dienenden Kamine, mit Ausschluß der zu den Herden und Bratöfen gehörigen Eisengußwaaren; ferner das Reinigen, Putzen und Umsetzen der Defen, sofern nicht neue Defen auf Kosten der Baukasse gesetzt werden;

3) Die Erneuerung zerbrochener Fensterscheiben und die Ausbesserung der Fensterbeschläge, sofern nicht eine vollständige Erneuerung der ganzen Fenster auf Kosten der Baukasse erfolgt, oder die Reparaturen durch Beschädigungen bei Ausführung anderer Bauarbeiten für herrschaftliche Rechnung oder nachweislich durch höhere Gewalt veranlaßt sind;

4) Die Ausbesserung und Instandhaltung sämmtlicher zu den Wohnungen gehörigen Thür- und Fensterladen-Beschläge, einschließlich der Schlösser und Schlüssel, sofern die Thüren und Laden nicht durch neue auf Kosten der Baukasse ersetzt werden. Verlorene und durch den Gebrauch abgängig gewordene Schlüssel müssen von den Nutznießern ersetzt werden.

5) Die Instandhaltung d. h. Ausbesserung und Erneuerung des Delanstrichs im Innern der Gebäude, sofern nicht die mit solchem versehenen Fenster, Thüren u. auf Kosten der Baukasse erneuert werden.

6) Die Ausbesserung und Erneuerung der Anrichten, Blänken, Topfbretter und ähnlicher Inventariestücke in den Küchen, wo solche vorhanden sind, ingleichen der Gemüse-, Bier- und Weinlager in den Kellern. Die Neu-Anschaffung solcher Lager für herrschaftliche Rechnung findet nicht mehr statt.

Alle übrigen vorkommenden, unter 1. bis 6. nicht begriffenen Reparaturen, wenn solche nicht erweislich durch Verabsäumung der den Nutznießern nach Maßgabe der obigen Vorschriften obliegenden allgemeinen und besonderen Verpflichtungen bezüglich der baulichen Erhaltung der ihnen verliehenen Wohnungen und Zubehörungen herbeigeführt worden sind, werden von der Baukasse getragen und unter besonderer Bau-Aufsicht gefertigt. Doch müssen die Nutznießer, bei Vermeidung eigener Vertretung von allen, derartige Reparaturen veranlassenden Schäden, mögen dieselben durch Zufall, höhere Gewalt oder Zeitlauf entstanden sein, bei der Kammer ohne Verzug schriftliche Anzeige machen, damit zur Verhütung größerer Nachtheile für die herrschaftliche Kasse nach Befinden sofort Vorkehrungen dagegen getroffen, oder doch die Reparaturen im nächstjährigen Bau-Stat mit berücksichtigt werden können.

Bauliche Veränderungen, selbst wenn solche wirkliche Verbesserungen der Wohnungen u. zum Zweck haben, dürfen ohne ausdrückliche vorgängige Genehmigung der Kammer von den Nutznießern niemals unternommen werden, und wird für Meliorationen unter allen Umständen eine Vergütung herrschaftlicherseits nur in dem Falle und so weit gewährt, als eine schriftliche Zusicherung dieserhalb erteilt ist.



Die den Nutznießern herrschaftlicher Wohnungen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Bau-Verbindlichkeiten finden auf die in den Forstdienst-Etablissements der Revierbeamten mit wohnenden Forstauffseher, ingleichem auf die Deconomie-Verwalter auf den Administrationen keine Anwendung, vielmehr werden die in den Wohnungsräumen der Forstauffseher und Deconomie-Verwalter vorkommenden kleinen Reparaturen von den betreffenden Forst- und resp. Deconomie-Kassen getragen.

In Ansehung der Unterhaltung des Garten-Inventars und der Garten-Befriedigungen verbleibt es bei den bisher schon zur Anwendung gekommenen Bestimmungen der älteren herrschaftlichen Verordnungen vom 18. Februar 1804 und 5. Mai 1807.

---

Die im obigen Artikel erwähnten Bestimmungen sind im wesentlichen die  
 allgemeinen Bestimmungen über die Einsetzung der Richter und die  
 Besetzung der Richterämter. Die Bestimmungen über die Besetzung  
 der Richterämter sind im obigen Artikel erwähnt. Die Bestimmungen  
 über die Besetzung der Richterämter sind im obigen Artikel erwähnt.  
 Die Bestimmungen über die Besetzung der Richterämter sind im obigen  
 Artikel erwähnt. Die Bestimmungen über die Besetzung der Richterämter  
 sind im obigen Artikel erwähnt. Die Bestimmungen über die Besetzung  
 der Richterämter sind im obigen Artikel erwähnt. Die Bestimmungen  
 über die Besetzung der Richterämter sind im obigen Artikel erwähnt.




 Auf der hochachtungsvollen Anweisung  
 vom 22. Juli 1860. über die von Hitznischen  
 hochachtungsvollen Hofmeisters obliegenden Leist.  
 nachrichtliche sollten jedoch, wie bekannt,  
 mich sämmtliche (in der Saalstr. 1870.  
 in der Lützowstr. 1871.) von  
 kommandirten Herr. Regiments, so wie  
 Hofalben nicht, nach Herausgabe jener  
 Anweisung von der Hitznischen  
 mich eigene Kosten zu tragen sind, von  
 der hochachtungsvollen Hofkassa sind für  
 deren Beförderung unregelmäßig werden. **T**rennung  
 zusammen misste jener von jeder  
 nachherig kommandirten Regiments, oder

Heidehoff

Prinzipien und deren Umfang und besondere  
Schicklichkeit, in jedem einzelnen Falle  
bei einer Anzeige gemacht werden, um  
dann durch den unmittelbaren Herrn besitz der  
Anzeige mit dem erforderlichen Auf-  
trag zu versehen.

Zur Ausweisung und Abgrenzung der  
Lage ist das, mit dem auskommen  
klaren Bezugsverhältnis, welche für die Natur  
nach und der eine entsprechende Prüfung  
auf einen Herrn. Aufsicht, nach einer  
Anzeige unter spezieller Anweisung  
und Leitung eines solchen, nach dem in  
Folgerung der Geburde - Befahrung und zur  
Ausweisung größerer Eigentum besonderer Art,

Größe



solche erfahren, ohne längere Sitzung  
 zur Aufklärung gebracht werden, wollen  
 wir in dem Antrage, daß für die über-  
 all das Interesse der gesellschaftlichen Ge-  
 sellschaft mit besonderer Aufmerksamkeit aufge-  
 genommen werden wird, für die Auf-  
 lösung, daß in Zukunft vornehmlich  
 klären, was die Ursache der langwierigen  
 Verhandlungen der über langwierigen Orte  
 (in der Sache, und resp. Sitzungssitzung  
 Schulstunde) ohne jedesmalige aus-  
 scheidung bei uns zu erfinden Angelegen-  
 den der hohen Sach. Offizienten, da  
 zeitlich war Größlicher Sitzungssitzung. In-  
 vollendung selbstständig zur Aufklärung ge-

brucht

braucht werden.

Als der obigen Anweisung der Inhalt  
der Auftrags- und Befehls- des Herrn Justiz-  
Officianten [resp. Graue Jagamisten. An-  
weilung] fallenden Letz. Reglementen. folgt  
nun selbst, daß diese Befehls- sich mit  
aufhebt:

1. und bloße Reglementen im eigentlichen  
Sinne des Wortes, mit ab gemacht in der  
kraft aller künftigen Anordnungen,  
wie insbesondere auch in Ansehung der  
s. g. Maliregulationen bei der Bestimmung  
von der Anordnung vom 22. Juli s. g.  
lediglich sein Bestand befüllt,
2. und Reglementen von geringerer Art,

Junge

fange, deren Anfertigung wegen ihre  
 Wichtigkeit nicht ohne sorgfältige Überwachung  
 möglich, und eine spezielle Leitung und  
 Beaufsichtigung durch den hiesigen Herr,  
 beizubringen; und endlich

3. und solche Reglemente, welche durch  
 sich selbst ohne weiteres Nachsehen für  
 die Verwaltung, beizubringen für die Herr.  
 Kupfer, können Ansehen bis zum nächsten  
 Herr. Etliche zu lassen. Alle winter  
 Vergleichbare Herr. Reglemente sind mit,  
 für mich wie zur vollständig in der.  
 spezifische Weise bis zum Ende Mai  
 bis zur nächsten Verfügung und wenn  
 sollen die Beaufsichtigung im Herr. Club

des

Das nächstfolgende Aufsehe bei uns zur Anzeige  
zur Einigung.]

Die Einigung der nach Aufhebung dieser  
Bestimmungen von dem Herrn Just. Offizier,  
dem [resp. vom] Graflichen Regierungsrath  
[selbstständig] ohne vorgängige Anweisung  
unterschiedlichen Herrn Regierungsrath erfolgt, nach  
dem vollstündigen Beendigung, wie das  
gesetzlichere Einkommen nicht gehört der Herr  
der Einigung der Regierungsrath, dessen  
Bestimmung, welche jetzt nicht unmittelbar,  
von dem Herrn Graflichen Regierungsrath,  
sondern durch die intermediären vorgängigen  
Einigung, ob diese Überweisung von der  
Einkommen mit Einkommen nicht die obigen  
gesetzlichen Einkommen Einkommen anhängen.

Herrn

1.  
2.  
3.  
4.  
5.  
6.  
7.  
8.  
9.



Stafant, zürnigst aus dem jütischen Kaufmann,  
 dem in diesem Fallgenosse ist Leinweber, jülich  
 aus dem Hause. Puly Wolf, eingetragener  
 Junt.

#

#

#

1. Herr Hans Raschke'scher Schmied.
2. " " Kupfermeister Semper.
3. " " Raschke'scher Junke
4. " " Obermeister Ohnesorg.
5. " " Raschke'scher Fiedler
6. " " Meyer.
7. " " Halbes. Frauella's Ude
8. " " Hildebrandt.
9. Herr Größler's Sägermeister. Anwesen.

No. 10-12. wie ad 1., wie mit der Modifikation,

Wolf



Leß von Stelle der ersten (eingekommene) Stelle  
zur Folge:

„ in der Sachverständigen-Abtheilung „

von Stelle der zweiten (eingekommene) Stelle:

„ in der Sachverständigen-Abtheilung, sind

ebenfalls in der Sachverständigen-Abtheilung

sind die [eingekommene] Stellen zum feststellen.

#

#

#

10. Der Herr Oberförster Eilers

11. „ „ Kreisförster Brandes.

12. „ „ Forstmeister Hoppe.

„ Auf der festgestellten Anordnung  
vom 22. Juli 1860., die der Wirklichkeit  
spezieller Bestimmungen obliegen der Herr. Forstb.  
Leitung hat, sollen bekanntlich sämtliche in

folgend





Das Grauschaft Hofgericht / ohne jedweden vorgew.  
gigen, bei uns zur nachstehenden Anweisung zum Grauschafts  
Justizamt: zum Grauschafts Landwehr. Administrations / fallst,  
ständig zur Aufrechterhaltung gebracht werden soll.

Als das obige Angelegenheit des ritters die  
Aufrechterhaltung Landwehr Grauschaft Justizamt: Grauschaft Landwehr,  
Administrations / fallst, des ritters Landwehr folgt  
zum fallst, daß diese Landwehr sich mit nachstehend:

[Inser. wie die Aufrechterhaltung ad 1.]

Die Aufrechterhaltung des nach nachstehenden ritters Landwehr,  
zum zum Grauschaft Justizamt: Grauschaft Landwehr, Administrations,  
fallst. [Inser. wie die Aufrechterhaltung ad 1.]

Münchenerode, den 13. Februar 1861.

Grauschafts Hofgericht. Grauschafts Landwehr Kommandant.

syag. / syag.

13. An Grauschaft Justizamt zu Fleckenburg.

14. Landwehr. Administrations.



9 E 14



9 E 14

50



9 E 14



1871  
Schiffbau Friedrich, Graf von Stolberg & Co.  
Hier bemerkt jedoch, daß bei der Übergabe  
der zum Lichte oder zum Grunde der  
Lichtmaschine gehörenden Güter, wie Mengen  
bestimmter Kupferbleche, Messerschneidmesser  
Messerräder und dergleichen, so jedoch hier für  
bestimmte, dasjenige folgende festzustellen.

1.

Die allgemeine Regel ist, daß, nach  
antiquarischer Gewohnheit der Güter in der  
Stadt nicht veräußerten Gütern, so

